

## Die Pandektistik und die Kodifikation des Zivilgesetzbuches der Ungarischen Volksrepublik\*

### I

1. Im Jahre der ungarischen bürgerlichen Revolution hat der Gesetzartikel XV. vom Jahre 1848 die drei Grundinstitutionen des feudalen ungarischen Privatrechts: das Urbarialsystem, das königliche Donationsystem und die Avitizität abgeschafft und gleichzeitig vorgeschrieben, dass die einheitliche Regelung bürgerlichen Charakters der Personen-, Familien- und Vermögensverhältnisse in einem Zivilgesetzbuch durchzuführen ist. Die Niederlage des ungarischen Freiheitskampfes hat diese Bestrebung verhindert. Obwohl der kaiserliche Neoabsolutismus diese Grundinstitutionen des feudalen ungarischen Privatrechts nicht restituierte, hatte aber die Erschaffung eines ungarischen Zivilgesetzbuches nicht ermöglicht, sondern i. J. 1853 das ABGB von Österreich eingeführt. Diese integrale Verletzung der Selbständigkeit Ungarns zog eine passive Resistenz des ungarischen Adeltums nach sich und als Kaiser Franz Joseph I. die Einberufung der sog. Judexkurialkonferenz i. J. 1861 ermöglichte, wurden gewisse Überreste des feudalen Personen-, Familien- und Erbrechts mit der Betonung nationalistischer Phrasen wiederhergestellt. Die Beschlüsse der Judexkurialkonferenz, die „provisorisch“ genannt wurden, wurden dem Wesen nach bis zum Jahre 1946 aufrechterhalten und gesetzlich erst dann ausser Kraft gesetzt. Von einer zivilrechtlichen Kodifikation wurde vorläufig nicht gesprochen.

2. Es fragt sich nun, ob es in der Ausbildung einer solchen kodifizierungswidrigen Athmosphäre auch der Einfluss der historischen Rechtsschule, der Pandektistik auch eine Rolle spielte? G. Wenzel, der Professor der Universität in Pest, der erste wirkliche Pandektist hat die „Volksgeisttheorie“ Savignys in seinem Lehrbuch<sup>1</sup> mit seiner eigenen „Rechtsidee-Theorie“ ergänzt übernommen und den Primat des Wohnheitsrechts betont. Die späteren Pandektisten: I. Zlinszky und M. Herczegh, die am Ende des 19. Jahrhunderts wirkten, obwohl sie schon die Lebensberechtigung einer zivilrechtlichen Kodifikation anerkannt haben, haben gewisse Elemente der Volksgeisttheorie noch immer betont.<sup>2</sup>

3. Trotz der nationalistischen Kodifizierungswidrigkeit und eines gewissen Einflusses der Volksgeisttheorie der frühen Pandektistik kam die Frage der Kodifizierung eines Zivilgesetzbuches in Ungarn in Vordergrund. Der „grösste Pandektist Ungarns“, der „ungarische Jhering“, der Schüler von Jhering: G. Szászy-Schwarz hat aber schon i. J. 1884

Dieser Beitrag wurde am 25. April 1985 an der Internationalen Konferenz für Rechtstheorie und Römisches Recht — veranstaltet durch die Juristische Fakultät der Universität in Turku — vorgetragen.

<sup>1</sup> Wenzl, G.: A magyar magánjog rendszere. I.<sup>3</sup> (System des ung. Privatrechts.) Budapest, 1879. 10.

<sup>2</sup> Zlinszky, I.: A magyar magánjog mai érvényben (Das ung. Privatrecht in heutiger Geltung). Budapest, 1880. 4—5. — Herczegh, M.: A magyar dologbeli és kötelmi jog (Das ung. Sachen- und Obligationenrecht). Budapest, 1982. 2—3.

sehr heftig betont, dass die Grundideen von Savigny und Puchta, so z. B. „die gesetzgeberische Abstinenz“ und „die ausschliessliche Existenz des Gewohnheitsrechts“ schon in der Bereich der juristischen Literaturgeschichte gehören.<sup>3</sup> Die zivilrechtliche umfassende Kodifikation in Ungarn ist unbedingt nötig.

4. I. J. 1871 wurde der ungarische Savignyaner, P. Hoffmann, der Professor des römischen Rechts in Budapest vom Justizministerium beauftragt, den „allgemeinen Teil“ eines Zivilgesetzbuchantrages anzufertigen. Sein Versuch ist aber nicht gelungen. Aufgrund der Pandektenlehrbücher von Puchta, Arndts und Windscheid hat er einen „in Paragraphen gesetzten Antrag“ eines allgemeinen Teiles angefertigt, die vernichtenden Kritiken haben aber diesen „unglücklichen Versuch getötet“ — wie es vom Staatssekretär des Justizministeriums: I. Teleszky festgelegt wurde.<sup>4</sup> Auch selbst Teleszky versuchte einen — von den feudalen Charakterzügen befreiten — Erbrechtsgesetzbuchantrag anzufertigen, seine Bestrebungen waren aber auch erfolglos.<sup>5</sup>

5. Eine umfassende Regelung des ungarischen Zivilrechtes wurde i. J. 1900 angefertigt; die war aber systematisch nicht einheitlich, deshalb wurde von der Kodifikationskommission i. J. 1913 der Zweite Text des Gesetzbuchantrages dem Parlament eingereicht. Demnach wurde in 1915 ein gewissemassen modifizierter Text angefertigt, der aber vom Parlament nicht angenommen wurde. Die Vorbereitung eines Kodexes fing i. J. 1922 an, und 1928 wurde der Ungarische Privatrechtsgesetzbuchantrag schon fertig, in dem sowohl die Generalklauseln des deutschen BGB-s, als auch die Spuren des Einflusses des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (die den Wirkungskreis des Richters ausdehnende Tendenz) zu finden waren. Obwohl dieser Kodexantrag nicht in Kraft trat, wurde doch grösstenteils auf gewohnheitlichem Wege durch die Gerichtspraxis in das nichtkodifizierte ungarische Privatrecht aufgenommen. Ein neuer Versuch zur Erschaffung einer ZGB-Kodifizierung kam erst nach 1945 in Vordergrund.

## II

1. Die Veränderung der Gesellschaftsordnung verlangte nach 1945 stufenweise zwei Aufgaben zu lösen, um die frühere Kodifizierungsversuche fortzusetzen: a) einerseits die gesetzliche Abschaffung der feudalen Überreste des ungarischen Familien- und Erbrechts, b) andererseits die Erschaffung einer — der gesellschaftlichen Umgestaltung entsprechenden — Privatrechtstheorie. Die erste Aufgabe wurde durch die radikale Gleichstellung des Status der ausserehelichen und ehelichen Kinder und mit der Abschaffung der ständischen Institutionen des Familienvermögens- und Erbrechtes (z. B. durch die Beschränkung des Rückfallrechtes) noch in 1946 durchgeführt. Eine schwerere Frage war die Ausbildung einer neuen Privatrechtstheorie, die aber eine unentbehrliche Voraussetzung einer umfassenden Privatrechts-Kodifikation war. Die Ausbildung einer neuen, zeitmässigen Privatrechtstheorie fand stufenweise im Rahmen der zu Erschaffung des neuen Privatrechtslehrmaterials befugten Diskussionen statt, die seit dem Jahre 1948 unter den Professoren des ungarischen Privatrechts im Gange waren. Die erste Frage war die zeitmässige Umgestaltung des Privatrechtssystems. Dem System von I. Szászy nach wurde das Privatrecht folgendermassen geteilt: allgemeiner und

<sup>3</sup> Szászy-Schwarz, G.: Új irányok a magánjogban. Jhering Rudolf és műve. (Neure Richtungen im Privatrecht. R. Jhering und sein Werk). Budapest, 1911. 359.

<sup>4</sup> Teleszky, I.: Észrevételek Dr. Hoffman Pál Általános Magánjogi Törvénykönyv tervezetére. (Bemerkungen auf dem Privatrechtsgesetzbuchantrag von Dr. P. H.). Nagyvárad, 1873. — Pólay, E.: Ein Versuch zur Kodifizierung des ung. Erbrechts im 19. Jd. Rechtsgeschichtliche Abhandlungen. Studien zum Zivilrecht. Hgb. von K. Kovács. Heft 6. Budapest, 1974. 75—99.

<sup>5</sup> Pólay op. cit.

besonderer Teil. Im Rahmen des ersten wurde die Statik und Dynamik der Rechtsnormen und der Rechtsverhältnisse erörtert. Das Vormögensrecht wurde auf eine logische Konstruktion gebaut: polarisierte (Obligationen) und nichtpolarisierte Forderungen (Sachenrechte)<sup>6</sup>. Dieses System schien aber formell zu sein, denn die neue Auffassung verlangte ein solches System, im dessen Rahmen die Lebensverhältnisse in ihrem naturgemässen Zusammenhang mit den Mitteln des Rechts ergriffen worden. Gegen Ende der 40er Jahren entstand ein neuer „Rechtszweig“, der das — früher im Rahmen des Dienstvertrages erörterte — Arbeitsrecht und die noch gültigen Regeln des v. J. 1875 stammenden Handelsrechts, mit besonderer Rücksicht auf die neue Regelung der Genossenschaften und der Verhältnisse der nationalisierten Unternehmungen umfasste. Das war das „Wirtschaftsrecht“. 1949—1950 wurde der Ausdruck „Privatrecht“ mit der Begründung (wie es von Gy. Eörsi betont wurde, dass in einer volksdemokratischen Gesellschaft kein öffentliches und Privatrecht einander gegenübergestellt existieren kann, verworfen; Lenin hat nämlich betont: „im Bereiche des Rechts kennen wir kein Privates“,<sup>7</sup> weil der Staat tief in die Lebensverhältnissen der Bürger eingreift. Deshalb kann man nur vom „Zivilrecht“ sprechen. I. J. 1950—1951 wurde die Frage der Lebensberechtigung des Wirtschaftsrechts aufgrund des sowjetischen Standpunktes entschieden. Wie es 1951 von M. Világhy erklärt wurde: die Selbständigkeit des Wirtschaftsrechts reisst die Bürger der Volksdemokratie von den sozialistischen Wirtschaftsorganisationen weg.<sup>8</sup> Das Familienrecht wurde seit 1950 stufenweise als selbständiger Rechtszweig behandelt, usw. mit der Begründung, dass die Familienverhältnisse mit den Vermögensverhältnissen nicht mehr in einer so engen Verbindung stehen, wie in dem Kapitalismus und das Familienvermögen spielt im Sozialismus keine so determinierende Rolle im Bereiche der Eheschliessung, wie vorher. Das sozialistische Zivilrecht regel also die Vermögensverhältnisse, insbesondere die Eigentums- und Vermögensverteilungsverhältnisse und die mit diesen in enger Verbindung stehenden persönlichen Lebensverhältnisse, usw. mit der Anwendung der Warenform, sagte Világhy<sup>9</sup> in. 1954. Letzten Endes kam das wissenschaftliche- und Lehrbuchsystem zur Sprache. Das Pandektensystem wurde schon vom Pandektisten, vom „ungarischen Jhering“: Szászy—Schwarz schwer angegriffen, weil es das Material des Privatrechts auf verschiedenen prinzipiellen Grundlagen stehend kategorisiert.<sup>10</sup> Diese Diskussion wurde seit Anfang der 50er Jahren fortgesetzt, besonders in der Frage des „allgemeinen Teiles“. Dieser Teil wurde aber sowohl in der wissenschaftlichen, als auch im Lehrbuchsystem aufrechterhalten, die „Rechtsgeschäftslehre“ wurde aber verlassen, denn das Rechtsgeschäft — wie gesagt — eine künstlich erschaffene Formation sei. Das natürliche, dem Alltagsleben entsprechende Phenomän ist der Vertrag und die einseitigen Rechtserklärungen bilden keine demgleiche Kategorie. Im Rahmen des allgemeinen Teiles nimmt zuerst die Erörterung des Begriffes des Zivilrechts Platz und im weiteren ist der Ausgangspunkt — und das ist ein savignyaner Charakterzug — das Rechtsverhältnis, usw. durch seine Bestandteile (Subjekt, Objekt, Inhalt) und letzten Endes ein — auch von den Pandektisten ausgebildeter Begriff — die Rechtstatsache. Als Ausgangspunkt das Rechtsverhältnis zu erörtern, wie es Savigny gegenüber Puchta tat, entspricht der Natur der Sachen und ist nicht mehr eine blosse Abstraktion.

<sup>6</sup> Szászy, I.: A magyar magánjog alapintézményei (Grundinstitutionen des ung. Privatrechts) Budapest, 1949.

<sup>7</sup> Eörsi, Gy.: Magánjog és polgári jog (Privatrecht und Zivilrecht). Budapest, 1950.

<sup>8</sup> Világhy, M.: A gazdasági jog problémája (Problem des Wirtschaftsrechtes). Budapest, 1951.

<sup>9</sup> Világhy, M.: Polgári jog I. Általános rész (Zivilrecht I. Allgemeiner Teil). Budapest, 1954.

<sup>10</sup> Szászy-Schwarz op. cit. 206. ff.

2. Nach der theoretischen Klarstellung der Lage des Zivilrechts in der sozialistischen Rechtsordnung schienen die Umstände schon genug reif zu sein, mit der Kodifizierungsarbeit beginnen zu können. Im Monat Dezember 1953 rief der Regierungsrat eine Kodifizierungskommission ins Leben, die befugt war, aufgrund einer gewissen Vorbereitungsarbeit den Inhalt des Gesetzbuchantrages festzulegen. In dieser Arbeit hat die Ung. Akademie der Wissenschaften, die Lehrstühle für Zivilrecht der Universitäten Budapest, Szeged, Pécs, der Lehrstuhl für Recht der Volkswirtschaftswissenschaftlichen Universität Budapest, der Oberste Gerichtshof, die Oberste Staatsanwaltschaft der Ungarischen Volksrepublik teilgenommen. Den Text der ersten Antragsvariation hat die Kommission samt dem Justizministerium im September 1956 als beendet erklärt und die Tätigkeit der Kommission hörte dementsprechend i. J. 1957 auf. Noch dieses Jahr wurde der Text des Gesetzbuchantrages vom Justizministerium veröffentlicht und zu einer öffentlichen Diskussion gestellt. Das Ministerium hat die Ergebnisse der Diskussionen vor Augen haltend den endgültigen Text angefertigt und 1959 dem Parlament eingereicht. Vom Parlament wurde es angenommen und als Gesetz IV. vom Jahre 1959 in 1960 in Kraft getreten. In den 70er Jahren schien es schon nötig zu sein, im Text des ZGB-s gewisse Modifizierungen durchzuführen. Das fand im Rahmen des Gesetzes IV. vom Jahre 1977 statt, und der einheitliche, modifizierte Text trat i. J. 1978 in Kraft.

3. Es ist noch zu bemerken, dass in der Vorbereitung, bzw. Anfertigung des Textes des ZGB-s die Lösungen des Privatrechtsgesetzbuchantrages vom Jahre 1928 und die des Code Civils und des BGB-s vor Augen gehalten wurden; die Kodifikatoren haben in ihrer Arbeit das Sowjetrussische ZGB v. J. 1923, das ZGB der Tschechoslowakischen Republik v. J. 1950, den ZGB-Antrag der Volksrepublik Polen v. J. 1955 und die Gesetze über das Eigentum- und Obligationenrecht der Volksrepublik Bulgarien berücksichtigt.

4. Das ZGB regelt die Vermögensverhältnisse der Bürger und der staatlichen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen und ihre zu anderen Rechtsbereiche nicht gehörenden persönlichen Verhältnissen. Das Familienrecht wurde durch das G. IV. v. J. 1952 (vom G. IV. v. J. 1986 in Detailfragen modifiziert) und das Arbeitsrecht auch in einem selbständigen Gesetzbuch geregelt. Die Geistesschöpfungen, bzw. ihre Regelung wurde später in selbständigen Gesetzen über Autor-, Erfindungs-, Neuerungrecht durchgeführt. Die speziellen Verhältnisse der Produktionsgenossenschaften wurden auch separiert geregelt.

### III

1. Das ungarische ZGB enthält keinen allgemeinen Teil. Jener wurde schon von den Vorbereitern des Antrages als eine überflüssige Abstraktion in einem ZGB betrachtet. Statt eines allgemeinen Teiles beginnt der Text des ZGB-s mit einer kurzen Einleitung, die die wichtigsten Grundprinzipien des ZGB-s enthält. Was versteht die ungarische Rechtswissenschaft, bzw. Zivilrechtswissenschaft unter dem Begriff der Grundprinzipien eines Rechtszweiges, im gegebenen Fall unter dem der Grundprinzipien des Zivilrechtes?

Zur Zeit des Inkrafttretens des ZGB-es wurden diese Prinzipien als Leitideen des Rechtszweiges — wie es von Világhy<sup>11</sup> betont wurde — aufgefasst. Theoretisch bedeuteten die Prinzipien dieser Auffassung nach die politischen Ansichte, die sich im Inhalt des Rechtszweiges realisieren; praktisch waren sie die Bestandteile des Rechtszweiges. Diese Ansicht steht der Auffassung der Pandektistik — dergemäss kein *vacuum iuris* infolge der „selbstergänzenden Kraft“ der Rechtsordnung gibt's — völlig gegenüber. Im Laufe

<sup>11</sup> Világhy, M.—Eörsi, Gy.: Magyar polgári jog (Ung. Zivilrecht).<sup>3</sup> Budapest, 1973. 27 ff

der 60er Jahren wurde diese Ansicht umgestaltet. Seit dieser Zeit wurde die Ansicht seitens der Zivilisten anerkannt, dass die Prinzipien eines Rechtszweiges die rechtspolitischen Ziele — die in jenem realisiert werden — bedeuten. Dieser Ansicht nach ist die lückenfüllende Funktion der Prinzipien fast bedeutungslos. Es gibt — dieser Ansicht nach — keine Lücke in der Rechtsordnung (siehe Puchta), denn wenn es im konkreten Fall eine Rechtsnorm fehlt, wird das Prinzip, als Rechtsregel angewendet. Dementsprechend werden im Rahmen der Prinzipien des ungarischen Zivilrechts z. T. das Ziel der Regelung, z. T. die Art der Prozedur, um diese Ziele zu erreichen, festgelegt.

Die Prinzipien, die im ZGB zum Ausdruck kommen, sind die folgenden:<sup>12</sup>

a) Prinzip des Schutzes des rechtlichen Interessen des subjektiven Rechts und des Eigentums:

b) Prinzip der Planmäßigkeit und des materiellen Anreizes, als Methode des staatlichen Einflusses im Bereiche des Zivilrechtes;

c) Prinzip der Harmonie der gesellschaftlichen und individuellen Interessen;

d) Prinzip des den Erfordernissen der sozialistischen Koexistenz entsprechenden Verfahrens;

e) Prinzip der sozialistischen Kooperation;

f) Prinzip der bestimmungsgemäße Ausübung der Rechte, so das Verbot des chikanösen Verhalten [ZGB §. 5 (1)], der Erwerbung unrechtsgemässer Vorteile usw.;

g) Prinzip der Zumutbarkeit: vom ZGB §. 4 (4) wird betont, dass im Bereiche der zivilrechtlichen Verhältnisse so vorzugehen ist, wie es in der gegebenen Lage von jemandem im allgemeinen zu erwarten ist;

h) Das Auslegungsprinzip, d. h. die Vorschrift des ZGB-s sind im Einklang mit der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Ung. VR. anzuwenden [ZGB §. 1 (2)].

2. Von dem traditionellen allgemeinen Teil aufrechterhaltene Personenrecht bildet den Teil II. des ZGB-s. Zuerst spricht der Kodex über die allgemeine und gleiche Rechtsfähigkeit aller Leute in Ungarn, dann über die Handlungsfähigkeit. Die Volljährigkeit ist an das 18. Lebensjahr gebunden. Das Kind ist bis zu seinem 14 Lebensjahr handlungsunfähig (früher bis zum 12 Lebensjahr).

3. Der Staat ist auch rechtsfähig, wird auch im Bereiche des Zivilrechts als Rechtssubjekt behandelt; wenn es unmittelbar um seine Vermögensgegenstände geht, ist aber keine juristische Person, denn die Anerkennung einzelner juristischer Personen ist gerade vom Staat abhängig. Sein Vermögen wird übrigens von staatlichen Organisationen, insbes. von Wirtschaftsorganen des Staates verwaltet.

4. Demnach spricht das ZGB über die juristischen Personen:

a) die staatlichen Unternehmungen, die vom Staat beauftragt sind, den ihnen überlassenen Teil des Staatsvermögens selbständig zu bewirtschaften;

b) die Truste, die befugt sind, die Wirtschaftstätigkeit mehreren staatlichen Unternehmungen zu lenken und zu helfen;

c) die Haushaltsorgane des Staates, wie die Organe der Staatsgewalt, Verwaltungsorgane, staatliche Institute (z. B. Universität);

d) die Genossenschaften, die im Rahmen ihres Eigenvermögens durch die persönliche und wirtschaftliche Kooperation der Mitglieder wirtschaftliche Tätigkeit führen;

e) die Wirtschaftsvereinigung die durch einen Assoziationsvertrag juristischer Personen eine Wirtschaftstätigkeit führen;

f) gesellschaftliche Organisationen (verfassungsmässig anerkannte politische Organisationen, Gewerkschaften usw. der Staatsbürger);

<sup>12</sup> *Asztalos, L.*: Polgári jog. I. Általános rész. II. személyek (Zivilrecht. I. Allg. Teil. II. Personen). Budapest, 1983. 35 ff.

g) Vereine, die von den Bürgern zur Verwirklichung gesellschaftlicher, kultureller Ziele ins Leben gerufen sind.

Die Stiftungen werden als juristische Personen nicht anerkannt, im § 593 wurde aber „die Verpflichtung für gemeinnützige Zwecke“ geregelt und diese Institution entspricht — obwohl es hier sich nicht um eine Stiftung handelt — der früheren Stiftung.

5. Noch im Rahmen des Personenrechts wird der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit geregelt (Recht zur Namenführung, zum Nachbild, zum Briefgeheimnis, zum eigenen Ton, zum Hausfrieden). Die Mittel der Genugtuung sind eine öffentliche Erklärung, Schadenersatz, bzw. Geldbusse. Das Recht der Geistesschöpfungen wird ausser dem Kodex geregelt.

#### IV

1. Der Teil III beschäftigt sich mit dem Eigentum. Es gibt kein Sachenrecht, denn in diesem Begriff kommen nur die strukturellen Eigentümlichkeiten der Rechtsverhältnisse zum Ausdruck. Der Ausgangspunkt war in der Regelung der innere Inhalt der Rechtsverhältnisse, und jener kommt in der Regelung des Eigentums zum Ausdruck. Auch die Kategorie „der beschränkten dinglichen Rechte“ wurde verworfen. Die Dienstbarkeiten werden als selbständige Nutzungsrechte behandelt und das Pfandrecht, als Sicherheit der Obligation im Rahmen der Obligationenrechte. Dieser Teil besteht aus 3 Unterteilen: a) die allgemeinen Charakterzüge des Eigentums, b) die speziellen Regeln des gesellschaftlichen Eigentums und c) der Besitz.

2. Der einleitende Satz dieses Teiles betont, dass in Ungarn. das Fundament der Wirtschaftsordnung das gesellschaftliche Eigentum der Produktionsmittel ist und die entscheidende Mehrheit jener im staatlichen oder im genossenschaftlichen Eigentum steht. Der Grund der Anwendung des gesellschaftlichen Eigentums ist der Volkswirtschaftsplan (§ 88.).

3. Die Eigentumsformen in Ungarn sind: a) das staatliche-, b) das genossenschaftliche-, c) Assoziationseigentum, d) persönliches Eigentum und e) Privateigentum. Unter Assoziationseigentum (eine spätere Formation) versteht man die Vereinigung des staatlichen und genossenschaftlichen Eigentums seitens der bewirtschaftenden Organisationen. Das persönliche Eigentum dient zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse des Bürgers und seiner Familie. In dieser Kategorie gehören das Familienhaus, die Wohnung, das Erholungshaus, der Grundstück und die Einrichtungsgegenstände der kleinen Hauswirtschaft. Unter Privateigentum versteht man diejenige Produktionsmittel, die vom Gesetz nicht ausschliesslich als Gegenstände des staatlichen Eigentums erklärt wurden.

Das „*superficies solo cedit*“ — Prinzip wird vom ZGB deklariert aber mit bedeutenden Beschränkungen. Das Gebäude gehört nicht dem Grundinhaber, wenn es von der Genossenschaft auf staatlichem, oder auf anderem fremden Boden gebaut wurde, oder zwecks der Dauernutzung vom Staat oder Genossenschaft zur Verfügung gestellter Grundstück von einer Privatperson oder juristischen Person gebaut wurde. Auch eine Rechtsregel, oder ein mit dem Bodeninhaber schriftlich abgeschlossener Vertrag kann das zum Geltungkommen dieses Prinzips ausschliessen.

Als Inhalt des Eigentums wird vom ZGB die Berechtigungen: „*uti, frui, abuti, possidere*“ gesichert. Der Anspruch zum Eigentum ist unverjährbar. Die Dereliktion des Immobiliareigentums ist ausgeschlossen (§ 112.). Das vom ZGB deklarierte Grundbuchsystem ent-

<sup>13</sup> Diese Rechtsinstitution wurde in 1987 gesetzlich abgeschafft.

<sup>14</sup> *Koschaker, P.*: Europa und das römische Recht.<sup>3</sup> München—Berlin, 1958. 292.

spricht der 1855 eingeführten österreichischen Grundbuchordnung. I. J. 1972 wurde aber diese Ordnung modifiziert. Vom Kreisgericht hat die Verwaltung des Grundstücksregisters die zuständige Verwaltungsbehörde übernommen. Das Prinzip des öffentlichen Glaubens, der Öffentlichkeit und das der rechtsbegründende (konstitutive) Wirkung der Eintragung in das Grundregister wurden unverändert aufrechterhalten. Die Grösse des im Privat- oder persönlichen Eigentum stehenden Grundstückes wird vom Gesetz festgelegt.

Der wichtigste Eigentumserwerbungsakt ist die Eigentumsübertragung durch Tradition. Nach heftigen Diskussionen wurde schon von der Kommission die Annahme der konsensualen Eigentumsübertragungssystem verworfen und das altherkömmliche ungarische Traditionssystem, das auch dem römischen Recht und unserer Grundbuchsystem entsprach, aufrechterhalten. — Zur Ersitzung braucht man nur eine *res habilis* (nur die Gegenstände des persönlichen Eigentums), aber keinen *iusus titulus* und keine Gutgläubigkeit. Die durch Verbrechen erworbenen Gegenstände werden nicht ersessen. Der Ersitzungstermin wurde statt 32 Jahren in 10 Jahren festgelegt. — Die Fruchterwerbung geschieht entweder durch Separation (Eigentümer, Berechtigter zur Fruchterwerbung), oder durch Perzeption, wenn die fruchttragende Sache nicht im Besitz des Berechtigten steht. Die *res nullius* kann durch Besitzergreifung der Gegenstand freier Okkupation sein. Im Falle des besonders wertvollen Schatzfundes gehört der Schatz dem Saatsärar, der Finder bekommt aber einen Finderlohn. — Im Falle der Bearbeitung — die Gutgläubigkeit vorausgesetzt — steht das Wahlrecht dem Bearbeiter zu.

Im weiteren werden die Benutzungsrechte geregelt. a) Dauerbodenbenutzung (staatlicher, oder genossenschaftlicher Grundstück zwecks Wirtschafts- oder Bautätigkeit entgeltlich für Privat- oder juristische Personen mit Einführung in Grundbuchregister)<sup>13</sup>, b) Bodenbenutzung, c) Niessbrauch und Gebrauch (wie bei den Römer), d) Grunddienstbarkeit, e) Gebrauchsrecht aus Gemeinnutz mit Entschädigung.

Was die Gegenstände des staatlichen sozialistischen Eigentum angeht, dies sind die folgenden: a) die Bodenschätze, b) die Flüsse, Kanäle, Naturteiche, c) verlassenes Flussbett und im Fluss gewachsene Insel, d) Wasserstrassen, Eisenbahn, öffentliche Strassen und Plätze, e) Banken, die Post, Telegraph, Fernsprecher, Rundfunk, Fernseher, wenn das Gesetz keine Ausnahme macht. Die ausschliesslich im staatlichen Eigentum stehenden Sachen sind verkehrsunfähig genau so wie die Wälder und Boden des Staates und die Grundfonds der Staatsorgane. Die Grundstücke kann der Staat gegen Entschädigung in Geld oder in einem Tauschgrundstück enteignen. In der Behandlung der Gegenstände des staatlichen sozialistischen Eigentums ist eine gesteigerte Sorgfältigkeit zu erwarten.

Das ZGB kennt nur eine *possessio civilis*. Detention gibt es nicht mehr. Der Besitzerschutz gebührt jemandem, der eine tatsächliche Macht über eine Sache hat, ausgenommen jenen, von dem der Besitzer die Sache mit verbotener Selbstmacht erworben hat. Im Falle der Besitzstörung, bzw. Besitzverletzung bietet die Verwaltungsbehörde die Rechtshilfe; ihre Entscheidung ist inappellabel, aber der Verletzte kann das zuständige Gericht um Änderung der Entscheidung bitten.

## V

1. Die Struktur des IV. Teiles, über die Obligationen weist auf das Savignyanische Pandektensystem hin, denn er besteht aus einem allgemeinen und aus einem besonderen Teil. Im allgemeinen Teil sind einerseits die allgemeinen Normen der Verträge, andererseits die Verantwortung für die ausservertraglich verursachten Schaden und für die ungerechtfertigte Bereicherung, im besonderen Teil die einzelnen Vertragstypen zu finden. Im ungarischen Zivilrecht gibt es kein Vertragstypenzwang.

2. Den Ausgangspunkt bedeutet in diesem Teil selbst der Vertrag. Die pandektistische Kategorisierung: einseitiges und zweiseitiges Rechtsgeschäft wird verworfen, trotzdem wurde es festgelegt, dass die einseitigen Erklärungen nur in jenem Fall eine Rechtsfolge nach sich ziehen, wenn es von einer Rechtsregel vorgeschrieben wurde. In diesem Falle werden die Normen des Vertragsrechts angewendet. Der gesetzwidrige Vertrag — auch im Falle des in fraudem legis abgeschlossenen Vertrages — ist nichtig, insbesondere, wenn sein Inhalt mit den Interessen der sozialistischen Gesellschaftsordnung in Zusammenstoß kommt. Im Falle eines Wuchergeschäftes (d. h. der Vertragspartner hat für sich aus Anlass der Vertragsabschliessung einen unangemessenen Vorteil mit der Ausbeutung der Lage der anderen ausgemacht) ist der Vertrag auch nichtig. Es handelt sich nur um eine Anfechtbarkeit des Vertrages, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein sehr bedeutender Wertunterschied besteht, und keine Geschenkabsticht in Frage kommt. — Es gibt auch Naturalobligationen (z. B. Forderungen aus Wetten, Glückspiel); zu diesen sind die verjährte Forderungen zu rechnen, die Verjährung darf aber der Richter ex officio nicht beachten.

In Frage des Vertragsabschlusses wird das Konsensualitätsprinzip angenommen. So wird der Berechtigte kein „Herr“ des Geschäftes, wie bei den Realverträgen der Römer, wie z. B. im Falle der Verwahrung oder Darlehen.

Das ZGB steht aufgrund des Erklärungsprinzips. Es verlangt die Harmonie der Willenserklärung zur Entstehung des Vertrages. Die reservatio mentalis ist von keiner Bedeutung, das Scheingeschäft ist nichtig; der wirkliche Vertragswille ist zu beurteilen. Im Falle des Irrtums, der Androhung oder des Irreführens ist der Vertrag seitens des Verletzten anfechtbar, im Falle der Unentgeltlichkeit des Vertrags auch wenn der Partner diese Tatsachen nicht kennen konnte.

Der Unterschied zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit entspricht im grossen und ganzen der Prinzipien der Pandektenwissenschaft. Die Rechtsfolge ist im allgemeinen die in integrum restitutio, aber wenn das Geschäft mit den Interessen der sozialistischen Gesellschaftsordnung in Zusammenstoß kommt, was dem anderen Partner gebührt, wird aufgrund des Vorschlags des Staatsanwaltes dem Staate zugeurteilt und im Falle des Wuchergeschäftes wird es imperative vorgeschrieben.

Aus der Reihe der Obligationssicherheit ist die Rolle der Konventionalstrafe hervorzuheben. In den zwischen den sebsbewirtschaftenden Organisationen abgeschlossenen Lieferungs-, Unternehmungs- und ldw. Produktverwertungsverträgen ist es vorgeschrieben für den Fall des Vertragsbruches eine Vertragspönale auszumachen. Wenn die Parter die Ausmachung der Pönale versäumten, wird vom Gesetz eine Pönale vorgeschrieben und sie tritt in den Inhalt des Vertrags als naturalia negotii ein. Das ist ein Zwangsmittel zur fehlerlosen und rechtzeitigen Leistung. Diese Organisationen sind übrigens im Interesse der Erfüllung der Zielsetzungen des Volkswirtschaftsplanes gezwungen, ihre Konventionalstrafenansprüche geltend zu machen. — Eine Bürgschaft kann man nur schriftlich übernehmen. Im Falle des Bankkredits gibt es nur Solidarbürgschaft.

3. In ZGB kommt im Bereiche der Verantwortung für rechtswidrigen Schädigungen das Schuldhaftungsprinzip zur Geltung. „Wer einem anderen einen Schaden verursacht, ist verpflichtet den zu ersetzen“, sagt § 339 des ZGB. Was die Exkulpation angeht, besagt der §: das Verhalten des Bürgers muss so sein, wie es von ihm in der gegebenen Lage im allgemeinen zu erwarten ist. Aufgrund ausserordentlicher Umstände, die man berücksichtigen kann, ist es möglich die verantwortliche Person aus Billigkeit von der Verantwortung teilweise zu befreien [§ 339. (2)].

Es gibt aber Fälle, in denen die Verantwortung eine objektive Färbung erwirbt. So die Schadenverursachung durch Quellen erhöhter Gefahr. Die Exkulpationsgründe sind: die vis maior, bzw. wenn der Beschädigte den Schaden selbst verursachte. Die Verantwortung der gefährlichen Unternehmungen auf einem objektiven Grund ist in unserer



Rechtsordnung schon seit 1874 im Falle der Eisenbahne bekannt. Diese objektive Verantwortung wurde von der Gerichtspraxis durch eine analogia legis ausgedehnt und vom ZGB verallgemeinert.

Für die von dem Angestellten verursachten Schaden ist der Arbeitgeber verantwortlich. Diese Regel ist auch im Falle des Genossenschaftsmitgliedes gültig. Wenn es sich um einen von einem Privatmann Angestellten handelt und der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist, ist der Angestellte verantwortlich. Die Haftung des Tierhalters, wenn es sich um ein Haustier geht, wird durch die allgemeinen Normen geregelt, im Falle eines Wildtiers aber nach Muster der gesteigerten (objektiven) Verantwortung. Für Schaden durch Herabfallen von Gebäuden ist der Eigentümer des Hauses verantwortlich. Er kann sich nur in jenem Falle exkulpieren, wenn er beweist, dass er seiner Schadensverhütungspflicht genuggetan hat und sein Verhalten der Zumutbarkeit unter den gegebenen Umständen entsprach.

Der Schädiger haftet auch für die immateriellen Schäden, wenn der Schaden die Teilnahme des Beschädigten in der gesellschaftlichen Leben oder übrigens, sein Leben dauernd erschwert, oder die Teilnahme der juristischen Person im Wirtschaftsleben nachteilig beeinflusste (§. 354.).

Der Schädiger ist verpflichtet eine in integrum restitutio — wenn es möglich ist — durchzuführen, oder wenn es vom Beschädigten verlangt wurde, den Schadenersatz in Geld zu bezahlen. Als Schadenersatz ist auch eine Rente zuzuerteilen.

Das Grundprinzip des ungerechtfertigten Bereicherung ist die These der Römer: „hoc natura aequum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorum“ (Pomp. D.12.6.14.). Wenn die Bereicherung auf jemandes der sozialistischen gesellschaftsordnungswidrigen Verhalten zurückzuführen is, wird sie auf Vorschlag des Staatsanwaltes dem Staat zugeurteilt. Die zwecks des Lebensunterhalts gegebenen und angewendeten Leistungen sind nicht zurückforderbar.

4. Aus der Reihe der einzelnen Vertragstypen sind diejenige hervorzuheben, die in sozialistischer Planwirtschaft eine besondere Rolle spielen. Der Originaltext des ZGB (§. 397) lautet folgendermassen: „die sozialistischen Organisationen sind gezwungen zwecks der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes Produktlieferungs-, Bau- und Unternehmungsverträge abzuschliessen“. Das G. IV. v. J. 1977 hat diese strenge Konzeption zugunste der elastischeren Volkswirtschaftsleitung aufgelockert und die Kategorie der sog. Planverträge abgeschafft.

Die Subjekte der Lieferungsverträge können ausschliesslich selbstebewirtschaftende Organisationen (=sb. O.) sein. Aufgrund des Lieferungsvertrages ist der Lieferbetrieb verpflichtet, die im Vertrag bestimmte Sache in einer bestimmten *späteren Zeit* dem Besteller auszuliefern und der letztere diese zu übernehmen und den Preis zu bezahlen. Die Bestimmung des Leistungszeitpunktes (Periode) gehört zu den essentialia negotii. Das Kennzeichen dieses Vertrages ist die spätere Lieferung der Ware. Das Objekt der Kommunaldienstvertrages ist die dauernde Lieferung einer Energie, Wasser usw. Der Lieferer kann nur sb. O., während der Konsument auch ein Privatmann sein. Die verwaltungsrechtlichen Eigentümlichkeiten dieses Vertrages werden beschränkt.

Der Unternehmungsvertrag ist sowohl für sb. O. als auch für Privatleute zugänglich. Gewisse Unterarten dieses Vertrages sind aber von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind die folgende: a) der Bau-, b) der Montage-, c) der Projektierungs-, d) der Forschungs- und e) der Reisevertrag. Die Vertragspartner beim Bau- und Montagevertrag sind grösstenteils sb. O.-en genau so wie auch im Falle des Projektierungsvertrag. Im Falle des Reisevertrages ist der Organisator ein sb. O., während die Reisenden im allgemeinen Privatleute sind. In den anderen Fällen ist der Unternehmer ausschliesslich ein sb. O.

Im Bereiche der landwirtschaftlichen Produktion spielen die landw. Produktwertungsverträge eine wichtige Rolle. Der Besteller ist immer ein sb. O., während der Unternehmer auch ein Privatmann sein kann, der die Erfolge seiner Selbstproduktion (d. h. landwirtschaftliche Produkte, gemästete Haustiere) dem Besteller leisten soll.

Im Falle des Frachtvertrages ist der Frachtführer fast immer ein sb. O., während seine Partner auch Privatleute sein können.

Im Rahmen der Bank- und Kreditwesen entsteht der Kontokorrentvertrag, der in der Volkswirtschaft eine wichtige Rolle spielt. Die Bankwesen wurden im sozialistischen Staat alle nationalisiert, deshalb muss der eine Vertragspartner unbedingt eine sb. O. sein. Die Einkünfte und die Ausgaben einer sb. O. laufen durch seinen einzelnen Bankkonto und in diesem Fall sind alle beiden Subjekte des Vertrags unbedingt sb. O. — Im Falle der Versicherungsverträge ist der eine Partner, die Versicherungsanstalt immer sb. O. der andere kann aber auch ein Privatmann sein. — Im Falle des Gesellschaftsvertrags: Wirtschaftsgesellschaft (gazdasági társaság) sind die Partner immer sb. O. (§. 568.). Die kooperierenden sb.O.-nen können auch unter einer gemeinsamen Firma wirken.

Im Rahmen der Obligationen ist noch Frage des Interessenschutzes der Konsumenten zu erörtern. In den kapitalistischen Ländern wird die Tätigkeit der Behörden in diesem Bezug als der wirksamste Faktor betrachtet. In Schweden ist die Funktion des Amtes des Konsumenten-Ombudsman die bedeutendste. Von jenem wird die Aufsicht durch die Verwertungstätigkeit und durch die die Konsumenten berührenden allgemeinen Bedingungen ausgeübt. Sein Wirkungskreis wird von einem Gesetz über die unehrlichen Verträge geregelt. Der Ombudsman ist ein juristisch qualifizierter, für eine bestimmte Zeit ernannter, hoher Staatsbeamter. Vom ihm werden die Verwertungsformen und Vertragsbedingungen kontrolliert und die nötigen amtlichen Schritten, Verfügungen gemacht. Dieses Modell wird — wenn wir gut informiert sind — in allen skandinavischen Ländern gefolgt. In der BRD existiert ein Kartellamt auch zwecks des Konsumentenschutzes.

In Ungarn wurde der Interessenschutz der Konsumenten schon in Form einer staatlichen und gesellschaftlichen Forumordnung ausgebaut. Die Funktion des Konsumenten-Ombudsman wird vom Staatsanwalt ausgeübt. Die Einhaltung der Vorschrift im Bereiche des Konsumentenschutzes und des gesellschaftlichen Eigentumschutzes wird von den Handelsinspektoraten kontrolliert. Das Institut für Qualitätskontrolle der Handelswaren ist berechtigt im nötigen Fall ein Verfahren zu initiieren. Die Aufgabe der Kommissionen für Volkskontrolle ist auch etwa ähnlich. Natürlich auch der Weg des Gerichtsverfahren steht in den wichtigsten Fällen offen. Das wichtigste ist aber, dass die Verantwortung des Ministerrates für Innenhandel (die zweiglich den Ministers) für Innenhandels belaste im Gesetz festgelegt wurde.

5. Eine besondere Regelung bietet das G. IV. v. J. 1977. über die Vermögensverhältnisse der Lebensgefährten. Unter ihnen entsteht keine Ehegütergemeinschaft, sie erwerben nämlich im Mass ihrer Mitwirkung ein Miteigentum. Wenn das Mass der Mitwirkung nicht zu bestimmen ist, wird es als Hälfte des Vermögens behandelt.

## VI.

Die Institutionen des ung. Erbrechtes wurden in ZGB grösstenteils aufrechterhalten. Die gesetzliche Erbfolge trägt noch gewisse Hinweise auf das alte ung. Erbrecht in Form des Rückfallrechtes, wenn es keine Deszendenten gibt. Das alterhkömmlische Witwenrecht wurde schon durch eine prinzipielle Entscheidung des Obersten Gerichtshofes noch i. J. 1952 zu einem Niessbrauch der überlebenden Eheleute (Mann und Frau gleich) umgestaltet und diese Institution wurde in ZGB aufgenommen. Im Sinne des G. IV. v. J. 1977 ist aber dieser Niessbrauch durch einen Kinderteil ablösbar.

Die testamentarische Erbfolge wurde auch in traditioneller Form aufrechterhalten, mit der Aufrechterhaltung des Pflichtteils. Die Pflichtteilberechtigten sind die Deszendenten, die Ehegatte und die Eltern. Der Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles.

Die Formalitäten des Testament wurden vereinfacht. Zum holographen Testament braucht man keine Zeugen, zum allographen 2 Zeugen.

Das ungarische Rechtssystem kennt nur die ipso iure Erbfolge. Deshalb gibt es bei uns keine hereditas iacens. Der Erbe kann die überlastete Erbschaft im Laufe des Erbschaftsprozesses zurückweisen.

Das Vermächtnis ist auch bekannt, bzw. in Form des legatum per vindicationem, 1. per damnationem und in der des Prälegats.

Die Haftung der Erben den Gläubigern des Nachlasses gegenüber ist dem Prinzip des „cum viribus hereditatis“, bzw. „pro viribus hereditatis“ entsprechend geregelt.

\* \* \*

Alles zusammenfassend:

Die Pandektistik, die deutsch-römische Privatrechtswissenschaft des 19. Jh., dem Wesen nach die „die Doktrin des gemeinen Rechts“<sup>14</sup> war, die Entwicklung der kontinentaleuropäischen Privatrechtswissenschaft determinierend beeinflusste.

Die Wirkung der Pandektistik, als solche, hörte prinzipiell in Deutschland mit dem Inkrafttreten des deutschen BGB-s am 1. Januar 1900 auf, weil aber dieses Gesetzbuch von pandektistisch gebildeten Gelehrten, Rechtswissenschaftlern erschaffen wurde, wurde die Wirkung dieser Privatrechtstheorie mehr formell, als tatsächlich abgeschafft, sowohl in Deutschland, als auch in anderen kontinentaleuropäischen Ländern (und auch in solchen außereuropäischen Gebieten, wo die kontinentaleuropäische Privatrechtswissenschaft zur Geltung kam).

In den sozialistischen Ländern verminderte die Einwirkung der Pandektistik — wie oben erwähnt — sehr bedeutend, gewisse Spuren dieser Rechtswissenschaft, wie wir es im Spiegel des ZGB der VR. Ungarn auch sehen können, verschwanden aber nicht vollständig.